

Handlungsleitfaden für Eltern

(Stand: 15.02.22)

Der Coronaschnelltest ist positiv – was tun?

1. Ihr Kind bleibt zuhause und Sie melden es umgehend an der Schule krank. Zeitgleich informieren Sie die **Klassenleitung** über die üblichen Wege.
2. Bitte lassen Sie, sofern es Ihnen möglich ist, auch Geschwisterkinder zuhause.
3. Veranlassen Sie einen PCR- Test für das positiv schnellgetestete Kind. Bis dieses Ergebnis vorliegt, bleibt Ihr Kind zuhause.

Neu: Alternativ zum PCR- Test können Sie nun auch einen Schnelltest in einem Testzentrum/ einer Apotheke,... durchführen lassen

Der PCR- Test/ das Schnelltestergebnis eines Testzentrums ist negativ

Ihr Kind und die Geschwisterkinder können die Schule wieder besuchen.

Der PCR- Test/ das Schnelltestergebnis eines Testzentrums ist positiv

1. Informieren Sie umgehend das **Gesundheitsamt** und unbedingt auch die **Schulleitung** und die **Klassenleitung**. Die Schulleitung erreichen Sie am schnellsten unter poststelle@04166698.schule.bwl.de
2. Die Schulleitung informiert daraufhin die Eltern der Klasse, die das PCR bzw. Schnelltest-positiv getestete Kind besucht. Dies geschieht über die Elternmappe.
3. Alle Kinder der „Kohorte“ (Klassengemeinschaft) müssen in den kommenden **5 Unterrichtstagen täglich einen Schnelltest** durchführen.

Durch die Anpassung der Corona VO Schule ist es nun Pflicht, dass diese 5 tägige Testung von einem externen Leistungsträger durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass in diesen 5 Tagen die gewohnte häusliche Schnelltestung nicht mehr gültig ist, sondern von einem Testzentrum/ einer Apotheke... o.ä. durchgeführt werden muss.

Der Schnelltest ist 24 Stunden gültig und kann auch am Vorabend des nächsten Unterrichtstages durchgeführt werden. Bitte fertigen Sie eine Kopie des Testergebnisses an und geben Sie diese Ihrem Kind mit in die Schule.

4. Informationen zu den Quarantänebestimmungen erhalten Sie ausschließlich beim Gesundheitsamt.

Es gibt einen positiven Fall in der Klasse – welche Kinder sind testpflichtig?

Grundsätzlich sind alle Kinder der Klassengemeinschaft testpflichtig. Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht < 15 Tage und nicht > 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht < 28 Tage und nicht > 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, egal in welcher Reihenfolge.

Die 5 Tage Testpflicht sind vorbei – was nun?

Ihr Kind testet sich nun wieder 3x/ wöchentlich. Dies kann dann wieder zuhause geschehen. Dokumentieren Sie dies bitte auf dem gewohnten Dokumentationsbogen.